



# Colloquiumsprüfung und mündliche Prüfung 2010

## I Colloquiumsprüfung ( 8. Juni bis 10. Juni 2010)

### 1 Ziele der Colloquiumsprüfung

Im Colloquium soll der Schüler seine Studierfähigkeit auch im Rahmen dieser besonderen Prüfungsform nachweisen.

**Die allgemeine Komponente der Studierfähigkeit** soll der Prüfling dadurch zeigen,

- dass er die Aufgabe, die im Thema des Kurzreferates gestellt ist, **selbstständig** löst,
- dass er sich zu einem fachlichen Gegenstand **zusammenhängend** äußert,
- dass er sich auf einen Gesprächspartner einstellen kann und dabei **geistige Beweglichkeit** beweist.

**Die fachspezifische Komponente der Studierfähigkeit** soll der Prüfling dadurch zeigen,

- dass er in einem Themenbereich, mit dem er sich längere Zeit vertraut gemacht hat, über **vertiefte fachliche** Kenntnisse verfügt,
- dass er aufgrund seiner Vorbereitung Arbeitstechniken des Faches anwenden kann,
- dass er vor allem im Prüfungsgespräch größere fachliche und ggf. fächerübergreifende Zusammenhänge zu verdeutlichen vermag.

### 2 Ablauf der Colloquiumsprüfung und Prüfungsstoff

a) Das **Colloquium** (GSO § 81a (6)) gliedert sich in **zwei Prüfungsteile** von je 15 Minuten Dauer:

- 1 **Kurzreferat** des Schülers/der Schülerin zu dem ihm/ihr gestellten Thema aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt (ca. 10 Minuten) sowie ein **Gespräch** über das Referat (ca. 5 Minuten)
- 2 **Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten** (in Mathematik: **ein Fachgebiet**) unter Einbeziehung von **je einer Begleitlektüre pro Ausbildungsabschnitt** (ca. 15 Min.)

Die jeweilige Stoffbegrenzung schließt nicht aus, dass **Grundkenntnisse und Grundbegriffe** aus anderen Ausbildungsabschnitten und aus früheren Jahren gefordert werden.

Die **Schwerpunktbildung** für das Colloquium richtet sich nach **Anlage 9 zur GSO** (vgl. Auszüge aus GSO im Anhang!).

Die Themenbereiche sind **allen vier Ausbildungsabschnitten** zu entnehmen. Spätestens bis zum **Mittwoch, den 21. April 2010** entscheiden sich die Prüflinge für einen der angebotenen Themenbereiche als Schwerpunkt. Sie schließen gleichzeitig die Lerninhalte von 12/1 **oder** 12/2 (in Mathematik **ein Fachgebiet**) aus und geben ihre gewählten Begleitlektüren bekannt. Aus dem vom Schüler gewählten Themenbereich legt der Prüfer das Thema für das Kurzreferat fest. Es wird dem Schüler 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. (Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit 120 Minuten. Im Fach Kunsterziehung wird das Thema aus der Kunstgeschichte gestellt.)

Die Begleitlektüre wird im **zweiten** Prüfungsteil beim Prüfungsgespräch über die weiteren zwei Kurshalbjahre zur Fragestellung „mit herangezogen“. (Die Begleitlektüre aus dem zum Schwerpunkt erklärten Ausbildungsabschnitt braucht vom Schüler nicht gelesen zu werden.)

### 3 Bewertung

Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus den Beobachtungen, die der Fachausschuss bzw. Unterausschuss im Laufe der Colloquiumsprüfung anstellt.

Hinsichtlich der **Gesprächsfähigkeit** (Fähigkeit zum themengebundenen und partnerbezogenen Gespräch) wird beurteilt, inwieweit der Prüfling fähig war

- sich von seinen in der Vorbereitungszeit gefertigten Notizen zu lösen und das Ergebnis seiner Überlegungen in freier Rede zusammenhängend vorzutragen,
- seine Ausführungen logisch zu gliedern,
- komplexe Sachverhalte klar und übersichtlich darzulegen und dabei das Wesentliche herauszustellen,
- seinen eigenen Standpunkt zu begründen und von anderen Positionen abzuheben,
- sich auf das Gespräch zu konzentrieren, auf Fragen, Einwände und Anregungen des Prüfers einzugehen und ggf. Hilfen aufzugreifen.

Hinsichtlich der **fachlichen Kenntnisse** wird beurteilt, inwieweit der Prüfling bei der Lösung einer gestellten Aufgabe fähig war

- das Thema zu erfassen,
- fachspezifische Verfahrensweisen anzuwenden und sich der Fachsprache korrekt zu bedienen,
- Einzelfakten in übergeordnete Zusammenhänge einzufügen und fachgerechte sowie ggf. fächerübergreifende Verbindungen herzustellen,
- Sachverhalte und Probleme zutreffend zu beurteilen.

## II Mündliche Abiturprüfung

1 Die mündlichen Prüfungen finden am Mittwoch, 16. Juni und Donnerstag, 17. Juni 2010 statt. Schriftliche **Meldung zur mündlichen Prüfung**: spätestens am **Montag, 14. Juni 2010 bis 10.15 Uhr** bei Frau Hoppe. Ein Rücktritt des Prüflings ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag schriftlich zu erklären. Der Prüfungsplan wird durch Aushang bekannt gegeben. Vorbereitungszeit und Dauer der Prüfung: je 20 Minuten. Für die Prüflinge gelten die Verhaltensregeln der Colloquiumsprüfung.

2 Bei der Durchführung sind die Stoffbeschränkungen (§ 81a (1-5) GSO und Anlage 9 GSO, vgl. Auszüge aus der GSO im Anhang!) zu beachten.

3 Die Bekanntgabe der Ergebnisse der mündlichen Prüfung erfolgt im Anschluss an die 6. Prüfungsausschusssitzung (voraussichtlich am **Donnerstag, 17. Juni 2010** nach Abschluss der letzten Prüfungen im Direktorat.

Viel Erfolg! K. Greiner

### Anhang

#### § 81a Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung

(1) <sup>1</sup>Alle Schülerinnen und Schüler können auf Antrag in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern auch mündlich geprüft werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen. <sup>4</sup>Im vierten Abiturprüfungsfach ist für alle Schülerinnen und Schüler eine Colloquiumsprüfung verbindlich. <sup>5</sup>Die mündlichen Prüfungen und die Colloquiumsprüfung sind Einzelprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung mündlicher Prüfungen absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). <sup>2</sup>Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung dauern in der Regel 20 Minuten. <sup>3</sup>Das Colloquium dauert in der Regel 30 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Unbeschadet einer Schwerpunktbildung (Anlage 9) dürfen sich die den Schülerinnen und Schülern gestellten Aufgaben nicht auf die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts beschränken. <sup>2</sup>In den modernen Fremdsprachen finden sowohl die mündliche Prüfung als auch die Colloquiumsprüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.

(5) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung werden die Aufgaben schriftlich gestellt. <sup>2</sup>In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext. <sup>3</sup>Je nach Aufgabenstellung können auch Materialien zur Verfügung gestellt werden. <sup>4</sup>Die Schülerin oder der Schüler darf sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen. <sup>5</sup>Zur Sicherung der Beurteilung können auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind.

(6) <sup>1</sup>Das Colloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer: 1

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zu dem gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem nach Anlage 9 gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten (unter Einbeziehung von Begleitlektüre).

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Colloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr) sowie geeignete Texte als Begleitlektüre. <sup>3</sup>Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen. <sup>4</sup>Spätestens 14 Tage vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche. <sup>5</sup>Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest. <sup>6</sup>Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben. <sup>7</sup>Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten. <sup>8</sup>Im Fach Kunst wird das Thema für das Kurzreferat aus der Kunstgeschichte gestellt. <sup>9</sup>Ferner wählt die Kursleiterin oder der Kursleiter aus den bildnerischen Arbeiten der Schülerin oder des Schülers eine oder mehrere aus, um einige der Fragen daran zu knüpfen.

(7) § 88a gilt entsprechend; dabei gilt das Colloquium insgesamt als eine Prüfung.

#### Anlage 9

##### Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung und Colloquiumsprüfung

1. Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Halbjahre in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

- die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
- die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

2. Die Durchführung der mündlichen Prüfung im 1., 2. und 3. Abiturprüfungsfach gliedert sich in der Weise in zwei etwa gleiche Teile, dass die Schülerin oder der Schüler

- in dem einen Teil der Prüfung aus dem Schwerpunktbereich,
- in dem anderen Teil der Prüfung aus den Lerninhalten der beiden anderen Ausbildungsabschnitte bzw. Fachgebiete geprüft wird. Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.

3. In den folgenden Fächern werden besondere Regelungen getroffen:

- Im Fach Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler abweichend von Ziffer 1 anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnittes eines der drei Gebiete Infinitesimalrechnung, Analytische Geometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung/ Statistik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt; die Bestimmungen über die Themenbereiche bleiben jedoch unberührt. Für die Lehrplanvariante Mathematik (Informatik) gilt abweichend davon, dass die Schülerin oder der Schüler für die Jahrgangsstufe 12 entweder die Lerninhalte der Infinitesimalrechnung oder der Wahrscheinlichkeitsrechnung/ Statistik ausschließen kann.

- In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung aus einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.